



**Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der AGLUKON Spezialdünger GmbH & Co.KG
in Düsseldorf**

**Antrag der AGLUKON Spezialdünger GmbH & Co.KG auf Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen
Änderung des Lagers für oxidierende Stoffe**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 15.06.2022

53.04-0161663-0030-G16-0001/22

Die AGLUKON Spezialdünger GmbH & Co.KG hat mit Datum vom 21.12.2021, zuletzt ergänzt am 31.05.2022, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Lagers für oxidierende Stoffe durch Errichtung einer neuen Lagerhalle D060 auf dem Betriebsgelände Heerdter Landstraße 199 in 40549 Düsseldorf gestellt.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen den Wegfall des Gefahrstoffcontainers für die zeitlich begrenzte Lagerung von 48 t oxidierender Feststoffe LGK 5.1B (Kaliumnitrat), die Errichtung einer neuen Lagerhalle D060 sowie die Erhöhung der Lagerkapazität von 130 t auf 160 t oxidierender Feststoffe. Bei der beantragten Änderung des Lagers für oxidierende Stoffe der AGLUKON Spezialdünger GmbH & Co.KG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 9.3.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht gemäß § 9 Abs. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht durchgeführt, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche





Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Einwirkungsbereich des beantragten Vorhabens wurde aufgrund des nicht Vorhandenseins gefasster Emissionsquellen auf einen Radius um das Anlagengrundstück von einem Kilometer festgelegt. Die antragsgegenständliche Anlage befindet sich in einem industriell erschlossenen Gebiet. Innerhalb des Einwirkungsbereiches befinden sich keine FFH-Gebiete, gesetzlich geschützten Biotope oder Naturschutzgebiete. Denkmäler sind in der näheren Umgebung ebenfalls nichts vorhanden. Die nächsten Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete liegen in mindestens 900 m Entfernung. Aufgrund der ausschließlich passiven Lagerung, kommt es zu keinen luftgetragenen Emissionen, die Wechselwirkungen mit den v. g. Gebieten hervorrufen könnten. Die Prüfung in der ersten Stufe hat weiterhin ergeben, dass sich das Anlagengrundstück in einem Gebiet mit signifikantem Hochwasserrisiko nach § 73 WHG befindet und am Standort insofern besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Das Werksgelände ist im Normalfall durch den Rheindeich vor Hochwasser geschützt. Bei lokal begrenzten Starkregenereignissen können am Betriebsstandort jedoch kurzfristig Wasserstände bis zu 37 cm auftreten. Die AGLUKON Spezialdünger GmbH & Co.KG hat in den Antragsunterlagen plausibel dargelegt, dass der Eintritt eines Schadens durch das Eindringen von Regenwasser in die beantragte Halle durch technische Einrichtungen sowie durch organisatorische Maßnahmen verhindert werden kann. Im Nahbereich des Anlagengrundstückes befinden sich zudem verschiedene Alleen. Die Alleen wurden bereits im ersten Halbjahr des 20. Jahrhunderts gepflanzt. Die antragsgegenständliche Anlage befindet sich seit 1998 am Standort. Ein Einfluss auf die Alleen hat sich bisher nicht ergeben. Ein negativer Einfluss auf geschützte Landschaftsbestandteile innerhalb des Einwirkungsbereiches ist somit nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gezeichnet

Rebecca Well

